



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Generalsekretariat EDI
Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von
Menschen mit Behinderungen EBGB

IDA BF
Interdepartementale Arbeitsgruppe Internet-Barrierefreiheit
30.8.2016

Aktualisierte Version 2.0 vom 12.03.2025

Anforderungen an die Barrierefreiheit von PDF-Dokumenten des Bundes

Vorgaben für externe Auftragnehmer

1 Ausgangslage

Der Bund ist gemäss dem Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (BehiG; [SR 151.3](#)), der Verordnung über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (BehiV; [SR 151.31](#)) und der verbindlichen IKT-Vorgabe eCH-0059 Accessibility Standard ([eCH-0059](#)) verpflichtet seine Internet-Angebote (inkl. PDF-Dokumente) barrierefrei, das heisst auch für Menschen mit Behinderungen, zugänglich zu gestalten.

Zudem stellt die Barrierefreiheit des Internets eines der Kernziele der Strategie «Digitale Schweiz»¹ dar. Ebenso verlangt das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BRK; SR 0.109)², dass der Bund seine Dienstleistungen über das Internet für Menschen mit Behinderungen zugänglich gestaltet. In dieser Verpflichtung sind alle Behinderungsgruppen mit ihren unterschiedlichen Bedürfnissen eingeschlossen. Dies bedeutet, dass Vorkehrungen für die Zugänglichkeit verschiedener Behinderungsarten getroffen werden müssen, wie z.B. screenreadertaugliche PDF-Dokumente.

¹ <http://www.bakom.admin.ch/themen/infosociety/> (Stand 29.4.2016).

² Die BRK ist am 15. Mai 2014 in der Schweiz in Kraft getreten.

2 Allgemeine Anforderungen an die Barrierefreiheit von PDF-Dokumenten

Die unten aufgeführten Anforderungen entsprechend dem PDF/UA Standard (ISO 14289-1)³ und WCAG 2.1 Konformitätsstufe AA⁴. Beschreibungen zu den einzelnen Anforderungen können im Detail dem Standard entnommen werden.

Zusammengefasst sind die Anforderungen an die Barrierefreiheit von PDF-Dokumenten des Bundes sind folgende:

- Jedes Element im Dokument ist durch einen semantisch korrekten Tag ausgezeichnet
 - Jeder Absatz ist als Paragraph definiert
 - Jede Überschrift ist als Heading in korrekter, logischer Ebene definiert
 - Jede (verschachtelte) Aufzählung ist als korrekt strukturierte Liste definiert
 - Jede Tabelle ist als Table definiert und weist korrekte Spalten- und/oder Zeilenüberschriften aus
 - Nicht bedeutungstragende Elemente (z.B. Leere Zeilenumbrüche, dekorative Bilder, Linien) sowie Kopf- und Fusszeile sind als Artefakte definiert
 - Links sind korrekt getagged
- Das Dokument enthält eine eindeutige Sprachzuweisung
 - Die Dokumentensprache ist definiert
 - Die Sprache von Abschnitten in einer anderen Sprache als der Dokumentsprache ist definiert
- Das PDF-Dokument ist PDF/UA-konform (keine Fehler in Prüfung mit PAC 2024⁵)
- Die Lesereihenfolge ist logisch korrekt definiert
- Lesezeichen sind definiert
- Bedeutungstragende Bilder weisen einen sinnvollen Alternativ-Text auf
- Fussnoten sind korrekt ausgezeichnet und im Text verlinkt
- Ein aussagekräftiger Dokumenttitel ist definiert
- Korrekte Zeichencodierung und Einbettung von Schriften ist vorhanden
- Der Kontrast zwischen Schrift und Hintergrund sowie in Grafiken und Diagrammen beträgt mindestens 4.5:1⁶

³ ISO 14289-1:2014: http://www.iso.org/iso/catalogue_detail?csnumber=64599 (CHF 88)

STD_AIM14289-1: <http://www.aiim.org/Research-and-Publications/Standards/Catalog/14289-1> (CHF 15)

⁴ WCAG 2.1: <https://www.w3.org/TR/WCAG21/>

⁵ PDF Accessibility Checker (PAC) ist ein kostenloses Prüftool: <https://pac.pdf-accessibility.org/de>

⁶ Der Kontrast kann mit dem kostenlosen Tool „Colour contrast Analyser“ geprüft werden:
<https://www.paciellogroup.com/resources/contrastanalyser/>